

Satzung des Turn- und Sportvereins Oberkassel 1896 e.V.

§ 1

Der im Jahre 1896 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Oberkassel 1896 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bonn Oberkassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Er fördert den Breitensport, das Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbewusstsein, insbesondere der Jugend, und bemüht sich, den Leistungsstand der aktiven Mannschaften zu steigern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsmitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Genehmigung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein. Gleiches gilt bei Auflösung des Vereins.

§ 5

Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand beschließen,

- a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Aufforderung und Mahnung nicht entrichtet und mehr als drei Monate im Rückstand ist;

- b) wenn das Mitglied sich grober Vergehen gegen die Zwecke und Interessen des Vereins schuldig macht;
- c) wegen unehrenhaften Betragens innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen Entscheidungen des Vorstandes im Sinne des § 5 ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Jede parteipolitische oder konfessionelle Betätigung oder Propaganda innerhalb des Vereins ist unzulässig.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 7

Verdiente Mitglieder des Vereins können geehrt werden. Näheres bestimmt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag zum Hauptverein werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen dürfen nur von dieser vorgenommen werden.

Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und abteilungsspezifische Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt.

Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate zum Quartalsende.

Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Zahlungsaufschub oder in Härtefällen Beitragsbefreiung gewähren.

§ 9

Ausgaben, die durch Einnahmen nicht gedeckt werden können, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie kann dafür Umlagen beschließen, die jedoch den Mitgliedsbeitrag eines Jahres nicht übersteigen dürfen. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Die Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand.

Ihm gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Kassierer

Die Vereinigung von mehreren Aufgaben auf eine Person ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand muss jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Ehrevorsitzenden,
- c) dem stellvertretenden Kassierer,
- d) den Leitern der Abteilungen,
- e) bis zu sieben Beisitzern

Der Vorstand entscheidet über die Aufgabenverteilung innerhalb seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei als Jugendwarte bestellt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, für den Verein verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die Vorstandmitglieder sind für die ihnen übertragenen Aufgaben der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Für Vorstandssitzungen und -beschlüsse gilt § 16, zweiter Absatz sinngemäß.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; der geschäftsführende Vorstand in den Jahren mit ungerader Zahl, der übrige Vorstand in den Jahren mit gerader Zahl. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand einem Vereinsmitglied die Wahrnehmung von dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen geschäftsführenden Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit nach der regulären Amtszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Aus gegebenen Anlässen können auch andere Vereinsmitglieder zur Beratung hinzugezogen werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Jugendwarte der Abteilungen,
- b) die stellvertretenden Abteilungsleiter,
- c) je ein weiterer Vertreter jeder Abteilung.

Die Abteilungen bilden Abteilungsvorstände. Sie sollen jährlich eine Abteilungsversammlung abhalten. Der Abteilungsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden die notwendigen Auslagen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Auslagenerstattung nach steuerrechtlichen Vorgaben ist im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten zulässig. Die Höhe der Auslagenerstattung bestimmt der Gesamtvorstand.

§ 13

Zu Zwecken der Jugendförderung kann ein Jugendausschuss gebildet werden, dem die Jugendwarte der Abteilungen und des Vorstands angehören sollen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen soll. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, möglichst dem Ehrenvorsitzenden und zwei Ehrenmitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden. Seinen Sprecher bestimmt der Ältestenrat aus seiner Mitte. Bei einer Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgetragenen Vorgänge ist der Sprecher des Ältestenrates stimmberechtigt.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16

Der Vorstand beruft jährlich bis zum 30. Juni eine Mitgliederversammlung und nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen ein. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in Textform eingeladen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand entscheiden, die Mitgliederversammlung nicht als physische Präsenzversammlung sondern als virtuelle Versammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchzuführen. Mitgliederrechte können sodann im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands und der Abteilungsleiter
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
5. Haushalts-Voranschlag.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitglieder können ihre Stimmrechte mittels Vollmacht (schriftlich oder in Textform) auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag dafür einreicht und begründet.

Der Vorstand kann entscheiden, dass Mitglieder ihre Stimme ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor dieser schriftlich abgeben können (Briefwahl). Hierfür gelten folgende ergänzende Regelungen:

Vorschläge zur Wahl des Vorstands müssen spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung beim Verein eingereicht werden. Mitglieder, die auf der Versammlung nicht anwesend sein können, können die briefliche Wahl beantragen. Das muss spätestens drei Wochen vor der Wahlversammlung erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen entscheiden, allen Mitgliedern oder bestimmten

Mitgliedergruppen ohne vorherigen Antrag Briefwahl zu erlauben und Briefwahlunterlagen zuzusenden.

Die Briefwahlunterlagen müssen dem Mitglied spätestens zehn Tage vor der Wahl zugehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.

Wurde Briefwahl zugelassen, kann über die Beschlussgegenstände, die Gegenstand der Briefwahl sind nur in dem Rahmen beschlossen werden, der sich aus den Briefwahlunterlagen ergibt.

§ 17

Über Änderungen der Satzung oder über Auflösung sowie über Zusammenschluss mit einem anderen Verein und über Erwerb oder Verkauf von Grundbesitz kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten (oder per Briefwahl zur Stimmabgabe zugelassenen) Mitglieder entscheiden.

§ 18

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 19

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken und Wertgegenständen. Er haftet auch nicht für Unfälle. Diesbezüglich verweist er auf Leistungen aus der Sporthilfe oder aus zu bestimmten Zwecken abgeschlossenen Versicherungsverträgen, soweit nicht andere Versicherungsverträge in Anspruch genommen werden können.

§ 22

Der Verein ist durch die Fachverbände Mitglied des Deutschen Sportbundes und der diesem angegliederten Sporthilfe.

§ 23

Über diese Satzung hinaus finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07. März 1977
Änderung von § 16 Satz 1,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. März 1984
Änderung von § 12 Abs. 1,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2000
Änderung von § 8 Satz 3,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.05.2004
Änderung von § 12, Ergänzung letzter Absatz,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.05.2010
Änderung von § 2, Einfügen zweiter Absatz,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.05.2012
Änderung von § 8 Satz 2,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2014
Änderung von § 2, §16, §18, §19 und §20,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 4. Juni 2018
Änderung von § 12, §16 und §17,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.11.2020
Änderung von § 6, § 8, §11, §12 und Hinweis,
 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2024

Joachim Heidrich
Vorsitzender

Armin Seufert
Geschäftsführer und stellv. Vorsitzender

Annika Graf-Hennes
Stellv. Vorsitzende

Ralf Derenbach
Kassierer

Stand: April 2024